



St. Margarethen / R. 27.11.2023

KUNDMACHUNG

Abfuhrordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Abfuhrordnung vom 18.11.2021, in der geltenden Fassung vom 17.11.2022 **einstimmig** wie folgt geändert:

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr pro Person: € 32,96

Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Gewerbebetriebe € 109,88

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 10,61
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 20,03
-----------------	-------	---------



Marktgemeinde St. Margarethen a.d. Raab

Bezirk Weiz

A-8321 St. Margarethen a.d. Raab 163

+43/(0)3115/ 2263-0
gde@st-margarethen-raab.at
www.st-margarethen-raab.at



Behälterwäsche

€ 5,49

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 7,25
Kunststoffgefäß	240 l	€ 14,50
Abfallcontainer	1100 l	€ 66,48
Windelsack	60 l	€ 3,45

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Johannes Karner

Bgm. Johannes Karner

Angeschlagen am:27.11.2023.....

Abgenommen am:12.12.2023.....

Schubert

